

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Sigmaringen zur Schließung von öffentlichen Spiel-, Bolz-, Freizeit- und Grillplätzen im Kreisgebiet

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sigmaringen erlässt gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO i.V.m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1-3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG BW) für das Gebiet des Landkreises Sigmaringen folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Die Benutzung der öffentlichen Spiel-, Bolz-, Freizeit- und Grillplätze im Kreisgebiet wird untersagt, die Anlagen dürfen im unten genannten Zeitraum nicht betreten werden.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 1. April 2021.**
 - a) Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 100, bezogen auf den Landkreis Sigmaringen, an drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde und das Gesundheitsamt des Landkreises die entsprechende Feststellung trifft.**
 - b) Die Allgemeinverfügung tritt unabhängig davon spätestens mit Ablauf des 25. April 2021 außer Kraft.**

Begründung

Sachverhalt

Im Landkreis Sigmaringen steigt die Anzahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus seit Wochen kontinuierlich und deutlich an. So lag die 7-Tages-Inzidenz zum Zeitpunkt der vorgesehenen Lockerungen am 08. März 2021 bei 87,9/100.000 Einwohner. Am 18. März 2021 wurde vom Gesundheitsamt die Überschreitung des Schwellenwertes von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen festgestellt. Innerhalb einer Woche wurde bereits die Marke von 200 Neuinfektionen/100.000 Einwohner binnen sieben Tagen überschritten. Die Maßnahmen der sogenannten „Notbremse“ sowie lokale, ursachenorientierte Maßnahmen blieben bislang wirkungslos.

Bei den Neuinfektionen handelt es sich zum Großteil um die besonders ansteckende und gefährliche sogenannte britische Variante B.1.1.7. des SARS-CoV2 Virus. Obwohl es Schwerpunkte im örtlichen Infektionsgeschehen vor allem in den Städten gibt, ist das Infektionsgeschehen dennoch als im gesamten Landkreis flächenhaft verbreitet und als diffus einzustufen. Nahezu alle Kreisgemeinden sind betroffen, es treten Fälle in allen Umgebungen und Lebensbereichen auf.

Stand 29. März 2021 lag die 7-Tages-Inzidenz bereits bei 226,2. Die Prognosen lassen keine Trendwende erkennen.

Auf öffentlichen Spiel-, Bolz-, Freizeit- und Grillplätzen besteht die erhöhte Gefahr, dass viele Einzelpersonen zusammenkommen und die notwendigen Abstände nicht eingehalten werden. Um dem Ausbruchsgeschehen wirksam entgegenzutreten, werden diese Plätze geschlossen.

Rechtliche Würdigung

Grundlage für die in Rede stehenden Maßnahmen sind §§ 20 Abs. 1 CoronaVO BW i.V.m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1-3 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW.

Nach § 20 Abs. 1 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörde, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen von der CoronaVO unberührt. Das Gesundheitsamt als nach § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW zuständige Behörde ist somit befugt, weitere Einschränkungen nach dem Infektionsschutzgesetz zu erlassen, die über die Beschränkungen der CoronaVO hinausgehen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung nach Ziffer 1 ist § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28 a Abs. 1 Nr. 6, § 33 Nr. 1 und 2 IfSG. Danach kann die zuständige Behörde notwendige Schutzmaßnahmen i.S.d. § 28 Abs. 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV2 Virus treffen. U.a. kann nach § 28a Abs. 1 Nr. 6 der Betrieb von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind, untersagt werden.

Die Anordnung der Maßnahme steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Dieses Ermessen ist gem. § 40 LVwVfG entsprechend dem Zweck der Ermächtigung und unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen – insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – auszuüben. Zweck der Ermächtigung ist die effektive Bekämpfung eines Infektionsgeschehens. Die getroffenen Maßnahmen müssen dabei den Merkmalen der Verhältnismäßigkeit entsprechen und insofern zur Zweckerfüllung geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Spiel-, Bolz- und Freizeitplätze im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Flächen, mit einem oder mehreren Spielgeräten oder nutzbare Spielflächen mit unterschiedlicher Ausstattung wie Kletterkombinationen, Drehscheiben, Ballspielplätze, Sandflächen, Tischtennisplatten, Skateeinrichtungen, auf denen sich Kinder und Jugendliche beschäftigen beziehungsweise mit denen sie spielen können. Grillplätze sind mit einer oder mehreren Grillstellen ausgestattete Flächen.

Für alle vorstehenden Fallgruppen gilt, dass sich der Geltungsbereich auf öffentliche Spiel-, Bolz-, Freizeit- und Grillplätze beschränkt. Private Anlagen werden von der Verfügung nicht erfasst.

Die Maßnahme ist geeignet das Infektionsgeschehen einzudämmen bzw. diesen Zweck zu fördern. Sie dient der übergeordneten Strategie, die Kontaktpunkte zwischen den Menschen zu reduzieren.

Die Einhaltung des Abstandsgebots und die Kontaktbeschränkungen sind nach wie vor geeignete Maßnahmen, um die Übertragung des SARS-CoV-2 Virus zu verhindern. Der Hauptübertragungsweg ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die

beim Atmen, Husten, Sprechen oder Niesen entstehen. Daher besteht bei jeder Zusammenkunft mehrerer Personen in einem begrenzten Bereich wie öffentlichen Spiel-, Grill-, Freizeit- und Bolzplätze die spezifische Gefahr einer Ansteckung. Diese Gefahr kann durch die ergriffene Maßnahme deutlich reduziert werden.

Die Anordnung ist auch erforderlich, um die weitere Ausbreitung des Virus zu unterbinden und dadurch die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und gleichzeitig auch eine Überlastung des Gesundheitswesens – insbesondere der Krankenhäuser und der intensivmedizinischen Kapazitäten – zu verhindern. Eine mildere Maßnahme ist nicht ersichtlich. Mit der Schließung der Freizeiteinrichtungen wird den Erfordernissen der momentanen Situation Rechnung getragen.

Die Anordnung ist auch angemessen. Sie dient dem Gesundheitsschutz Aller. Die bereits vorgenommenen Impfungen gegen COVID-19 im Landkreis haben zunächst die Personen der Priorität 1 nach der Impfverordnung erhalten. Die im Landkreis immer häufiger auftretende besonders ansteckende und gefährliche Virusmutation B.1.1.7 tritt aber immer häufiger gerade auch bei jüngeren Menschen auf und hat oftmals schwere Verläufe zur Folge. Jüngere Personengruppen sind derzeit noch nicht in größerem Umfang durch eine Impfung geschützt. Weil sich gerade auf öffentlichen Spiel-, Grill-, Freizeit- und Bolzplätzen Personen aller Altersgruppen aufhalten, überwiegen der Gesundheitsschutz und das Interesse an der Funktionsfähigkeit unseres Gesundheitswesens die Interessen der unbeschränkten Freizeitausübung.

Für die Angemessenheit der Maßnahme spricht weiterhin, dass die Allgemeinverfügung nur bis 25. April 2021 befristet und mit einer auflösenden Bedingung versehen ist, so dass die Regelung entfällt, sobald der 7-Tages-Inzidenz Wert an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf unter 100 sinkt und das zuständige Gesundheitsamt die entsprechende Feststellung trifft.

Im Ergebnis ist die Maßnahme angemessen und damit verhältnismäßig.

Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Verfügung ist aufgrund gesetzlicher Regelung nach § 16 Abs. 8 IfSG und § 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Verfügung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen Widerspruch eingelegt werden.

Sigmaringen, den 30.03.2021

gez. Stefanie Bürkle
Landrätin